

II-8382 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7248/1-Pr 1/89

3876 IAB

1989 -08- 01

zu 4003 JS

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4003/J-NR/1989

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Steiner und Kollegen (4003/J), betreffend "NORICUM"-Verfahren, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die Justizverwaltung hat der außergewöhnlichen Belastung des Landesgerichtes Linz im Strafrechtsbereich durch das sogenannte "NORICUM"-Verfahren von Anfang an besonderes Augenmerk zugewendet. Der außerordentliche Umfang dieses Strafverfahrens hat es notwendig gemacht, daß der Untersuchungsrichter Dr. Mittermayr ab Oktober 1987 von allen anderen Agenden befreit und mit seiner gesamten Arbeitskraft mit der Voruntersuchung in diesem Verfahren betraut worden ist. Die inzwischen gegen 18 Beschuldigte eingebrachte Anklageschrift umfaßt nur einen Teil der in Voruntersuchung gezogenen Fakten. Bezüglich weiterer äußerst umfangreicher Komplexe läuft die Voruntersuchung weiter. Dr. Mittermayr, dessen Freistellung zu Beginn des Jahres 1989 auf Grund seiner eigenen Einschätzung der Belastung durch diese Voruntersuchung etwas gelockert worden war, ist ab 20.4.1989 wieder zur Gänze nur mit diesem Verfahren befaßt. Auch der für den Vorsitz im Geschwornenverfahren zuständige Richter des Landesgerichtes Dr. Makovsky wurde

- 2 -

mit Wirkung vom 10.4.1989 im wesentlichen von allen seinen übrigen Aufgaben bis auf weiteres befreit.

Diese volle Befreiung zweier Richter von ihren Aufgaben ist insbesondere dadurch ermöglicht worden, daß beim Landesgericht Linz zwei Richter mehr ernannt sind, als es dem Stand dort systemisierter Planstellen entspricht, der im Hinblick auf die aufgrund des sonstigen Anfalls dieses Gerichtshofs in Strafsachen und Zivilsachen gegebenen Belastung voll ausreichen würde. Nachdem eine dieser überzähligen Richterplanstellen durch eine Ernennung zur Staatsanwaltschaft frei geworden war, habe ich angeordnet, daß diese Planstelle in Anbetracht der besonderen Verhältnisse und zur Beschleunigung des "NORICUM"-Verfahrens wieder ausgeschrieben wird. Die Nachbesetzung dieser Planstelle ist in der Zwischenzeit bereits erfolgt. Der darauf ernannte Richter des Landesgerichtes Dr. Schopper ist ab 1.7.1989 zu etwa 40 % seiner Arbeitskraft ebenfalls als Untersuchungsrichter im "NORICUM"-Komplex tätig.

Als weitere Maßnahmen zur Unterstützung für das gegenständliche Verfahren ist dem Untersuchungsrichter Dr. Mittermayr mit Wirkung vom 2.5.1989 ein geprüfter Richteramtsanwärter, der alle ausbildungsmäßigen Voraussetzungen zur Ernennung zum Richter erfüllt, zur Entlastung beigegeben worden. Dem Vorsitzenden des Geschworenengerichtes Dr. Makovsky wurden zur Erleichterung der technischen Abwicklung zwei Rechtspraktikanten, die ihre Ausbildungszeit bereits absolviert haben, zugeteilt. Schließlich ist es durch die von mir bewilligte Anstellung von drei zusätzlichen Schreibkräften dem Landesgericht Linz ermöglicht worden, drei seiner dafür qualifizierten Schreibkräfte zum Schwurgerichtshof abzustellen.

- 3 -

Zu 2:

Strafbare Handlungen im Sinne der Neutralitätsgefährdung nach § 320 StGB und das Verbrechen des Amtsmißbrauches nach § 302 Abs.1 StGB sind mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bedroht. Die Verjährungsfrist derartiger strafbarer Handlungen beträgt gemäß § 57 Abs.3 StGB 5 Jahre. Der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Linz vom 2.3.1989 gegen 18 Personen liegt der Verdacht eines in der Zeit von Ende 1984 bis März 1987 begangenen strafbaren Verhaltens im Zusammenhang mit gesetzwidrigen Waffenlieferungen in den Iran zugrunde. Die Verjährungsfrist für in diesem Zusammenhang begangene strafbare Handlungen allfälliger weiterer Personen beginnt frühestens mit dem Ende ihres deliktischen Verhaltens. Ungeachtet weiterer Umstände im Sinne des § 58 Abs.1 StGB, die eine Verlängerung der Verjährungsfrist bewirken könnten, ergibt sich das frühestmögliche Ende der Verjährungsfrist im März 1990, sofern schon anlässlich der entsprechenden Bewilligung zur Ausfuhr von Kriegsmaterial in das vorgeschobene Land Libyen im März 1985 ein rechtswidriges Verhalten gesetzt worden ist.

Zu 3 und 4:

In Beantwortung einer Anfrage teilte der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes am 27.6.1989 der Staatsanwaltschaft Linz mit, daß selbst unter der Voraussetzung, daß das zu studierende Aktenmaterial nicht noch eine wesentliche Erweiterung erfährt, er nicht in der Lage sei, vor September 1989 die Hauptverhandlung auszuschreiben und die Hauptverhandlung jedenfalls nicht vor November 1989 beginnen werde. Bei vorsichtiger Schätzung rechne er mit einer Gesamtdauer der Hauptverhandlung von etwa 8 Monaten.

28 . Juli 1989

